

Redaktioneller Hinweis: Der Text dieser konsolidierten Fassung der Satzung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl ist ein Irrtum nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist nur der amtliche, im Studienbüro einsehbare Text

**Satzung über das Teilzeitstudium
in ausgewählten Bachelor- und Masterstudiengängen
an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm
(OhmTzS)**

vom 10. Dezember 2024

Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2025 lfd. Nr. 9

geändert durch Satzung vom

10. Dezember 2024	Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2025, lfd. Nr. 9
22.07.2025	Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2025, lfd. Nr. 33

Auf Grund von

- Art. 9 Satz 1 und Satz 2, Art. 80 Abs. 1 Satz 1, Art. 84 Abs. 2 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2024 (GVBl. S. 257) geändert worden ist,

erlässt die Technische Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1	Allgemeines.....	4
§ 1	Zweck der Satzung.....	4
Abschnitt 2	Voraussetzungen für das Studium in Teilzeit, Wechsel.....	4
§ 2	Voraussetzung für das Studium in Teilzeit, Einschreibefrist	4
§ 3	Wechsel zwischen Vollzeit- und Teilzeitstudiengang.....	5
Abschnitt 3	Studienzeiten, Fristenregelungen bei Teilzeit.....	6
§ 4	Regelstudienzeit und maximal mögliche Studienzeit (Höchststudiendauer)	6
§ 5	Studien- und Prüfungsumfang.....	6
§ 6	Anrechnung und Anerkennung von Kompetenzen, Anrechnung von Studienzeiten	6
§ 7	Pflichtpraktika und Auslandsstudium.....	7
§ 8	Prüfungsrechtliche Fristen.....	7
§ 9	Sonderregelungen für die Abschlussarbeit.....	7
Abschnitt 4	Schlussvorschriften	8
§ 10	Inkrafttreten.....	8

Anlagenverzeichnis

Anlage Teilzeitfähige Masterstudiengänge an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm	9
--	----------

Abschnitt 1 Allgemeines

§ 1

Zweck der Satzung

- (1) ¹Diese Satzung regelt das Studium in Teilzeit für bestimmte in der Anlage aufgeführte Vollzeitstudiengänge der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm. ²Hierzu trifft sie spezifische und abschließende Regelungen zu den Voraussetzungen, dem Wechsel zwischen Vollzeit- und Teilzeit sowie zu abweichenden Zeiten und Fristen. ³Die gemäß dieser Satzung teilzeitfähigen Vollzeitstudiengänge sowie der jeweilige erstmalige Startzeitpunkt der Teilzeit-Variante sind in der [Anlage](#) zu dieser Satzung abschließend aufgeführt.
- (2) Für einen Teilzeitstudiengang gemäß dieser Satzung gilt die jeweils einschlägige Studien- und Prüfungsordnung des einschlägigen Vollzeitstudiengangs sowie ergänzend die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm (ASPO) vom 29. Juni 2023 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2023, lfd. Nr. 18, www.th-nuernberg.de) in ihrer jeweils gültigen Fassung, soweit diese Satzung keine abweichenden Regelungen trifft.

Abschnitt 2 Voraussetzungen für das Studium in Teilzeit, Wechsel

§ 2

Voraussetzung für das Studium in Teilzeit, Einschreibefrist

- (1) Voraussetzung für das Studium in Teilzeit ist, dass der entsprechende Vollzeitstudiengang in der [Anlage](#) zu dieser Satzung aufgeführt ist.
- (2) ¹Eröffnet die jeweils einschlägige Studien- und Prüfungsordnung des entsprechenden Vollzeitstudiengangs die Möglichkeit, dass die erforderlichen Qualifikations- und Zulassungsvoraussetzungen nach Aufnahme des Studiums innerhalb einer bestimmten Frist nachgereicht oder nachträglich erbracht werden können, gilt diese Frist für das Vollzeit- und das Teilzeitstudium in diesem Studiengang gleichermaßen. ²Eine Verlängerung, insbesondere Verdoppelung der Nachweis- oder Erbringungsfristen ist für das Teilzeitstudium ausgeschlossen.

- (3) Studierende müssen im jeweiligen Studiengang immatrikuliert sein, das heißt sie müssen die Zulassungsvoraussetzungen des entsprechenden Vollzeitstudienganges erfüllen.
- (4) Wird ein Fach oder Modul oder werden mehrere Fächer oder Module des betreffenden Vollzeitstudienganges an anderen Hochschulen studiert, ist die Einschreibung in Teilzeit nur möglich, wenn das betreffende Fach oder Modul auch an dieser Hochschule in Teilzeit angeboten wird.

§ 3

Wechsel zwischen Vollzeit- und Teilzeitstudiengang

- (1) ¹Ein Wechsel zwischen Vollzeit- und Teilzeitstudiengang ist innerhalb der Regelstudienzeit des Vollzeitstudiengangs innerhalb der Bewerbungsfristen für den jeweiligen Vollzeitstudiengang vor Beginn des Semesters, zu dem der Wechsel stattfinden soll, zulässig. ²Der entsprechende Bewerbungsantrag ist über das Onlineportal StudyOhm zu stellen. ³Beim Wechsel vom Vollzeit- in das Teilzeitstudium werden für jedes Semester, das in Vollzeit absolviert wurde, unabhängig vom Umfang anzurechnender Studien- und Prüfungsleistungen zwei Teilzeitsemester angerechnet. ⁴Beim Wechsel vom Teilzeit- in das Vollzeitstudium werden für zwei Semester, die in Teilzeit absolviert wurden, unabhängig vom Umfang anzurechnender Studien- und Prüfungsleistungen ein Vollzeitsemester angerechnet.
- (2) Der Wechsel vom Vollzeit- in den Teilzeitstudiengang ist ausgeschlossen, wenn die Bearbeitung der Abschlussarbeit (Bachelor- oder Masterarbeit) im Rahmen des Vollzeitstudiums begonnen wurde und die Bearbeitungsfrist in dem Semester endet, für das die Einschreibung im Teilzeitstudium gelten soll.
- (3) Gegebenenfalls bestehende Sonderregelungen für zulassungsbeschränkte Vollzeit- und Teilzeitstudiengänge bleiben unberührt.

Abschnitt 3 Studienzeiten, Fristenregelungen bei Teilzeit

§ 4

Regelstudienzeit und maximal mögliche Studienzeit (Höchststudiendauer)

- (1) Die Regelstudienzeit für den Teilzeitstudiengang entspricht dem Doppelten der Regelstudienzeit des jeweils einschlägigen Vollzeitstudiengangs.
- (2) Die Höchststudiendauer für den Teilzeitstudiengang entspricht dem Doppelten der Höchststudiendauer des jeweils einschlägigen Vollzeitstudiengangs.

§ 5

Studien- und Prüfungsumfang

¹Im Teilzeitstudium dürfen pro Studiensemester maximal 18 ECTS-Leistungspunkte erworben werden.

²Im Falle einer Überschreitung der in einem Teilzeitsemester maximal zulässigen Zahl an ECTS-Leistungspunkten wird die oder der betreffende Studierende von Amts wegen in das entsprechende Teilzeitsemester hochgestuft. ³Die gemäß der jeweils einschlägigen Studien- und Prüfungsordnung für den entsprechenden Vollzeitstudiengang in ihrer jeweils geltenden Fassung zuständige Prüfungskommission kann auf begründeten schriftlichen Antrag eine Ausnahme von Satz 1 genehmigen; der Antrag ist spätestens bis zum Ende des Prüfungsanmeldezeitraums zu stellen.

§ 6

Anrechnung und Anerkennung von Kompetenzen, Anrechnung von Studienzeiten

- (1) Wird ein an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm begonnener Vollzeitstudiengang in Teilzeit fortgesetzt, werden unabhängig vom Umfang der anzuerkennenden Kompetenzen für jeweils ein in Vollzeit studierten Fachsemestern zwei Teilzeitsemester für den jeweils entsprechenden Teilzeitstudiengang angerechnet.
- (2) Wird ein an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm begonnener Teilzeitstudiengang in Vollzeit fortgesetzt, werden unabhängig vom Umfang der anzuerkennenden Kompetenzen für jeweils zwei in Teilzeit studierten Fachsemestern ein Vollzeitsemester für den jeweils entsprechenden Vollzeitstudiengang angerechnet.

- (3) Im Übrigen gilt die Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen sowie für die Anrechnung von Studienzeiten § 31 ASPO.

§ 7

Pflichtpraktika und Auslandsstudium

¹Etwaige gemäß der jeweils einschlägigen Studien- und Prüfungsordnung für den Vollzeitstudiengang einschlägige Pflichtpraktika oder Auslandssemester können in Teilzeit absolviert werden, wenn die jeweiligen Praktikumsstellen bzw. Hochschulen dies zulassen. ²Ein Rechtsanspruch auf eine Absolvierung in Teilzeit besteht nicht.

§ 8

Prüfungsrechtliche Fristen

- (1) ¹Die prüfungsrechtlichen Fristen der jeweils einschlägigen Studien- und Prüfungsordnung des entsprechenden Vollzeitstudiengangs gelten auch für die Teilzeitvariante, sofern sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt. ²Eine Verdoppelung der Prüfungsdauer, der Bearbeitungszeiten und Bearbeitungsfristen im Teilzeitstudiengang ist ausgeschlossen.
- (2) Soweit in der jeweils einschlägigen Studien- und Prüfungsordnung des einschlägigen Vollzeitstudiengangs Fristen für den erstmaligen Antritt von Prüfungen festgelegt sind, werden pro Vollzeitsemester zwei Teilzeitsemester gerechnet.
- (3) Soweit in einem Vollzeitstudiengang eine an das jeweilige Fachsemester gebundene Anzahl von ECTS-Leistungspunkten kumulativ erreicht werden muss, gilt für den entsprechenden Teilzeitstudiengang jeweils die doppelte Fachsemesterzahl.
- (4) Wiederholungs- und Nachholprüfungen sind auch im Teilzeitstudium innerhalb der für den jeweils einschlägigen Vollzeitstudiengang geltenden Fristen abzulegen.
- (5) Die Regelungen der ASPO über den Nachteilsausgleich bleiben unberührt.

§ 9

Sonderregelungen für die Abschlussarbeit

- (1) Sofern sich die Bearbeitungsfrist der Abschlussarbeit nach der jeweils einschlägigen Studien- und Prüfungsordnung des entsprechenden Vollzeitstudiengangs im Teilzeitstudium auf zwei

Semester erstreckt, wird die Anzahl der ECTS-Leistungspunkte für die Abschlussarbeit bei der Berechnung der maximal zulässigen Anzahl an ECTS-Leistungspunkten anteilig beiden Semestern zugerechnet.

- (2) Beim Studium in Teilzeit wird die in der jeweils einschlägigen Studien- und Prüfungsordnung des entsprechenden Vollzeitstudienganges ausgewiesene Bearbeitungsfrist der Abschlussarbeit (Zeitraum von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Abschlussarbeit) verdoppelt.

Abschnitt 4 Schlussvorschriften

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft und findet erstmals ab dem Sommersemester 2026 Anwendung.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 10. Dezember 2024 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 18. Februar 2025.

Nürnberg, den 18. Februar 2025

Prof. Dr. Niels Oberbeck

Präsident

Diese Satzung wurde im Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2025, lfd. Nr. 9; www.th-nuern-berg.de veröffentlicht. Die Veröffentlichung wurde am 20. Februar 2025 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben.

.

Anlage

Teilzeitfähige Masterstudiengänge an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm

Teilzeitfähige Masterstudiengänge der Fakultät Angewandte Mathematik, Physik und Allgemeinwissenschaften

Name des Vollzeit-Masterstudiengangs	Erstmaliger Start der Teilzeit-Variante ab
Masterstudiengang Innovationskommunikation (M-IK)	SoSe 2026

Teilzeitfähige Masterstudiengänge der Fakultät Informatik

Name des Vollzeit-Masterstudiengangs	Erstmaliger Start der Teilzeit-Variante ab
Masterstudiengang Informatik (M-IN)	SoSe 2026
Masterstudiengang Medieninformatik (M-MIN)	SoSe 2026
Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik (M-WIN)	SoSe 2026

Teilzeitfähige Masterstudiengänge der Fakultät Sozialwissenschaften

Name des Vollzeit-Masterstudiengangs	Erstmaliger Start der Teilzeit-Variante ab
Masterstudiengang Soziale Arbeit (M-SA)	SoSe 2026

Abkürzungsverzeichnis

SoSe	Sommersemester
WiSe	Wintersemester